

# Vorwort

In Sicherheitsfragen und zur Betreiberverantwortung sehnen wir uns nach klaren gesetzlichen Aussagen (**Rechtssicherheit**). Wenn ein Unfall geschehen ist, wünschen wir uns in den Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren dann auch eine faire Begründung der Rechtspflichten und eine Beurteilung der Verantwortlichkeiten (**Gerechtigkeit**). Das sind die beiden Grundziele allen Rechts. Man erkennt leicht, dass sie im Widerstreit stehen:

Für das Eine (die Rechtsklarheit) setzt sich ein Bundespräsident a. D. (*Horst Köhler*) mit folgendem Spruch ein: „*Gesetze sind keine Bananen; sie dürfen nicht erst beim Abnehmer reifen.*“ Gesetze müssen einen solchen Reife- und Detailgrad haben, dass sie ihrer Ordnungs- und Steuerungsfunktion gerecht werden. Aber wenn die Regeln zu starr sind, kann das Recht später im Haftungsfall nur eingeschränkt feinsteuern und seine Ausgleichs- und Schlichtungsfunktion erfüllen. Außerdem geben detaillierte Gesetze immer nur vermeintlich mehr Orientierung, weil auch eine noch so fein ziselierte Rechtsregel immer vom Einzelfall abstrahiert und nie den konkret zu entscheidenden Fall kennt. Durch mehr Detailregelungen schafft man nicht immer mehr (Rechts-)Sicherheit.

Für das Andere (die Flexibilität) streitet ein anderer Bundespräsident a. D. (*Roman Herzog*) mit diesen Aussagen: „*Die Deutschen machen gerne Vorschriften. Dazu kommt noch der Fimmel, möglichst immer bis auf die siebente Stelle hinter dem Komma Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen. Das ist der Fluch unserer Rechtsordnung: Man sollte bisweilen wirklich nur bis zu einem bestimmten Grad auf die sog. Fachleute hören, die alles bis ins Kleinste differenzieren wollen und dabei alles fürchterlich kompliziert machen.*“ Mehr Details und Differenzierungen, die doch Konsequenz des gewünschten höheren Reifegrads der Gesetze sind, führen dann gleichzeitig zu Flüchen auf den „Amtsschimmel“. Lässt aber das Recht durch zu offene Regelungen zu viel Spielraum, gibt es zu wenig Orientierung und lässt die Verantwortlichen im Stich.

Wenn es um die Betreiberverantwortung bei Altbestand und damit die Frage des möglichen Bestandsschutzes geht, hat der Gesetzgeber sich eher für Flexibilität und Offenheit der Regelungen entschieden. Er hat sich in den meisten Bereichen dafür entschieden, diese Frage gar nicht zu beantworten, sodass in weitem Umfang allgemeine Prinzipien des Rechts zur Lösung herangezogen werden müssen. Wenn also ein Betreiber entscheiden muss, ob er eine seinerzeit zulässige, aber heute so nicht mehr zulassungsfähige Anlage weiternutzt (und weiternutzen darf), geht es letztlich „nur“ um die allgemeine Frage, ob das ausreichend sicher ist und ob es noch sorgfältig

genug ist – oder schon fahrlässig ist. Selbst technische Normen (z. B. DIN-Normen) lösen die Frage des Bestandsschutzes oder des Nachrüstungsumfangs nicht – außerdem sind solche Regelungen nicht (letzt-)verbindlich: siehe hierzu ausführlich mein Buch „*Die rechtliche Bedeutung technischer Normen als Sicherheitsmaßstab – mit 33 Gerichtsurteilen zu anerkannten Regeln und Stand der Technik, Produktsicherheitsrecht und Verkehrssicherungspflichten*“ (2017). Denn immer gilt – auch (und gerade) für Altanlagen – das alles konkrete Recht überwölbende Grundprinzip, dass alles Mögliche und Zumutbare getan werden muss, um Schäden zu verhindern. Alles läuft auf eine verantwortungsvolle Wertungsfrage hinaus: (noch) sicher genug oder (schon) nicht mehr sicher genug?

Dieses Buch stellt Spezialvorschriften zum Bestandsschutz aus ausgewählten wichtigen Rechtsbereichen und die Aussagen – insbesondere der Rechtsprechung – zu Nachrüftungspflichten dar, also den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Verantwortlichen dann ihre eigene (und eigenverantwortliche) Entscheidung über den Weiterbetrieb alten Bestands und das Ausmaß der dabei erforderlichen Sicherheit treffen müssen.

Die verbleibenden Rechtsunsicherheiten kann das Recht kaum beseitigen. Das wird im Schlusswort des Buchs in Kapitel 7 noch einmal ausführlich erläutert. Bitte lassen Sie es bei der Lektüre nicht aus. Wenn Sie – manchmal nicht ohne Grund – über den Ausgang der in Teil 2 des Buchs geschilderten Gerichtsverfahren erstaunt sind, ziehen Sie bitte dieses Schlusswort noch einmal zu Rate.

München, 1. März 2019

*Thomas Wilrich*